

Artikel 14.

Der vorliegende Vertrag wird von der Fürstlich Neußischen Staatsregierung als die von nun an geltende Norm für das Postwesen im Fürstenthum zur allgemeinen Nachachtung publicirt.

Alle bisherigen das Postwesen betreffenden Verträge zwischen Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Neuß j. L. resp. der Fürstlichen Staatsregierung einerseits und Seiner Durchlaucht dem Fürsten von Thurn und Taxis resp. der Fürstlich Thurn- und Taxis'schen Verwaltung andererseits werden als erloschen betrachtet.

Artikel 15.

Die Ratification dieses Vertrages erfolgt baldmöglichst, Preussischer Seits, auf Grund Allerhöchster Ermächtigung, durch das königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und das königliche Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Fürstlich Neußischer Seits, auf Grund Höchster Ermächtigung, durch das Fürstliche Ministerium.

Der Austausch der Ratifications-Urkunden wird auf dem Correspondenzwege stattfinden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten diesen Vertrag in doppelten Exemplaren unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Gera den achtzehnten Mai 1867.

(L. S.)

(gez.) Heinrich Stephan.

(L. S.)

(gez.) Dr. G. v. Wenkwig.